



Amtsblatt Nr. 36 – 15. Sept. 2017

Nr. 1 Wahlbekanntmachung

Nr. 2 Wiedereinstiegsberatung

- Informationsveranstaltung Arbeitsagentur

Nr. 3 Internationaler Schüleraustausch

Nr. 4 Prüfung von elektrischen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

Nr. 1 Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in folgenden Wahlräumen zusammen:

Volkshochschule 1, Judengasse 3, 86720 Nördlingen, 2.OG, Raum 1

Volkshochschule 2, Judengasse 3, 86720 Nördlingen, 2.OG, Raum 2

Volkshochschule 3, Judengasse 3, 86720 Nördlingen, 2.OG, Raum 3

Volkshochschule 4, Judengasse 3, 86720 Nördlingen, 2.OG, Raum 4

Rathaus, Marktplatz 1, 86720 Nördlingen, 2.OG, Bundesstube Malsch'sches Haus, Herrengasse 39, 86720 Nördlingen, 2.OG, Zimmer 3, Creative Raum

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts

von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nördlingen, 13.09.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Auf Wunsch der Agentur für Arbeit Donauwörth, veröffentlichen wir folgende Mitteilung:

Nr. 2 Wiedereinstiegsberatung - Informationsveranstaltung am Montag den 09.10.17 in der Arbeitsagentur Donauwörth

„Beruflich wieder am Start!“

„Demografischer Wandel und Fachkräftebedarf - für Personen in der sogenannten stillen Reserve eine echte Chance wieder ins Berufsleben zurück zu kehren“, so Viktoria Schulz, Wiedereinstiegsberaterin der Agentur für Arbeit Donauwörth.

Wer jetzt nach einer Familienpause über den beruflichen Wiedereinstieg nachdenkt hat am Montag, den 09.10.2017 von 10:00 - 11:30 Uhr in der Agentur für Arbeit Donauwörth die Gelegenheit an einer Informationsveranstaltung von Viktoria Schulz teil zu nehmen. Unter dem Motto „Beruflich wieder am Start!“ stehen Themen wie regionaler Arbeitsmarkt, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und aktiv geplante Arbeitssuche im Fokus des Vortrags.

Ansprechpartnerin: Viktoria Schulz, Wiedereinstiegsberaterin der Agentur für Arbeit Donauwörth,

Veranstaltungsort: Agentur für Arbeit Donauwörth, Berufsinformationszentrum, Zimmer 043, Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth.

Anmeldung bitte unter der Telefonnummer 0731 / 70 799 184 oder per E-Mail: Donauwo-erth.Wiedereinstiegsberatung@arbeitsagentur.de

Kosten: Die Informationsveranstaltung ist kostenfrei und unverbindlich

Nördlingen, 13.09.2017

Stadt Nördlingen

Auf Wunsch des Vereins „Schwabens International e. V., Jugend- und Kulturaustausch“, veröffentlichen wir folgende Mitteilung:

Nr. 3 Internationaler Schüleraustausch - Gastfamilien gesucht!

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Chile

Dt. Schule Carl Anwandter, Valdivia

Familienaufenthalt: 08. Dezember 2017 bis 13. Februar 2018, 58 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Dt. Schule R.A. Philippi, La Unión

Familienaufenthalt: 13. Dezember 2017 bis 14. Februar 2018, 7 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Dt. Schule in Villarrica

Familienaufenthalt: 13. Dezember 2017 bis 14. Februar 2018, 9 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Peru

Alexander von Humboldt Schule, Lima

Familienaufenthalt: 06. Januar 2018 bis 24. Februar 2018, 40 Schüler(innen), 14-16 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e. V., Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 - 23729-13, Fax 0711 - 23729-31,

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

Nördlingen, 13.09.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Auf Wunsch der Elektro-Beratung Bayern GmbH, Landwirtschaftlicher Prüfdienst, veröffentlichen wir folgende Information:

Nr. 4 Prüfung von elektrischen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

1985 wurde die gesetzliche Prüfpflicht für elektrische Anlagen in Landwirtschaftlichen Betrieben ersatzlos gestrichen. Deshalb haben die Versicherungskammer Bayern, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bauernverband eine Zweckgemeinschaft der „Elektro-Beratung Bayern - Landwirtschaftlicher Prüfdienst (EBB)“ ins Leben gerufen. Die EBB prüft kostenlos die elektrischen Anlagen, die für mehr Sicherheit auf den landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern sorgt. Der zuständige Sachverständige der Elektro-Beratung Bayern, Hubert Ratzinger, hat angekündigt, dass er in den Kalenderwochen 38 und 39 die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den landwirtschaftlichen Betrieben im Gemeindegebiet der Stadt Nördlingen prüfen wird.

Nördlingen, 13.09.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister